



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 828/2022

MARKTORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 28.09.2022, Zahl: 828/2022.

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 204/2022 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Märkte und Gelegenheitsmärkte im Stadtgebiet Friesach.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2

Arten der Märkte

In der Stadtgemeinde Friesach werden nachstehende Märkte abgehalten:

- (1) Jahrmärkte
- (2) Gelegenheitsmärkte, welche von der Stadtgemeinde jeweils gesondert geregelt werden.

§ 3

Marktplätze

- (1) Marktplätze sind der Hauptplatz mit Bahnhofstraße sowie der Fürstenhofplatz mit Innenhofplatz in Friesach sowie der Ortsbereich in St. Salvator.
- (2) Der Gemeinderat kann bestehende Marktplätze auflassen bzw. neue Marktplätze festlegen.

§ 4

Markttermine

Die Märkte in der Stadtgemeinde Friesach werden zu nachstehenden Marktterminen abgehalten:

- (1) In Friesach finden Jahrmärkte am 03. Februar (Blasiusmarkt), am 04. Mai (Florianmarkt), am 24. August (Bartholomäusmarkt) und am 11. November (Martinmarkt) statt. Ist dieser Tag ein Sonntag, findet der Markt am darauffolgenden Montag statt.
- (2) Gelegenheitsmärkte werden terminlich von der Gemeinde fixiert.

§ 5

Marktzeiten

Die Jahrmärkte beginnen um 06:00 Uhr und dauern bis 18:00 Uhr.

§ 6

Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs

Auf Jahrmärkten dürfen alle im freien Verkehr zugelassenen Waren verkauft werden. Gegenstände, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen nur von einem hiezu berechtigten Gewerbetreibenden verkauft werden.

§ 7

Verbotene Gegenstände

Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielautomaten, das Glücksspiel, das Anbieten und der Verkauf von Tabakwaren, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, NS-Devotionalien, nachgeahmten oder gefälschten Waren („Produktpiraterie“), pornografischen sowie pyrotechnischen Artikeln, ausgenommen der Handel mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 (ab einem Alter von 12 Jahren) und F2 (ab einem Alter von 16 Jahren), lebenden Tieren - mit Ausnahme von Fischen, Krusten und Schalentieren und Insekten - sowie Waren der in § 287 Abs 2 GewO 1994 idgF bezeichneten Art, unzulässig.

§ 8

Vergabe von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden den Marktbesckickern in der Reihenfolge ihres Eintreffens von Organen der Stadtgemeinde Friesach zugewiesen. Die Marktbesckicker haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Für die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen können Vormerkungen vorgenommen werden. Sie können sich auch auf bestimmte Markttage und bestimmte Marktplätze (Markteinrichtungen) beziehen. Das Marktaufsichtsorgan kann unter Berücksichtigung der Vormerkungen Marktplätze zuweisen.

§ 9

Bezeichnung der Standplätze

- (1) Jeder Marktbesckicker hat an seinem Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Zunamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzubringen.
- (2) Marktfieranten haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 10

Marktploizeiliche Vorschriften

- (1) Die zum Markt gebrachten Waren müssen in jeder Hinsicht einwandfrei beschaffen sein. Verdorbene, unreife, verfälschte oder gesundheitsschädliche Waren werden mit Beschlag belegt und vernichtet.
- (2) Jeder Marktbesckicker und sein Hilfspersonal - soweit er Lebensmittel verkauft - hat ein gültiges Gesundheitszeugnis nach dem Bazillenausscheidungsgesetz mitzuführen.
- (3) Die Marktbesckicker haben Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird. Bereits verkaufte Waren sind vom Standplatz zu entfernen. Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Waren, welche zum menschlichen Genusse bestimmt sind, müssen vor Staub geschützt werden.

- (5) Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (6) Der Verkauf von Gegenständen des Marktverkehrs ist nur von Verkaufspulten, welche einen Bodenabstand von mindestens 60 cm aufzuweisen haben, auf den von Organen der Stadtgemeinde Friesach zugewiesenen Standplätzen gestattet. Verkaufspulte müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein.
- (7) Im übrigen sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu beachten.

§ 11

Regelungen des Fahrzeugverkehrs

- (1) Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten sowie 90 Minuten vorher und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
 - Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung;
 - Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
 - Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
 - Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
 - Fahrzeuge, die zur kurzfristigen Be- und Entladung benützt werden.
- (3) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben oder die Marktbedürfnisse erfordern, kann die Marktverwaltung
 - Marktflächen für das Parken von Fahrzeugen der Marktbesicker bestimmen;
 - sonstige Anordnungen (Verbote, Gebote, Beschränkungen, Erleichterungen, Hinweise) hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Märkten treffen.
- (4) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

§ 12

Entgelte

Die Entgelte für die Benützung von Standplätzen werden von der Stadtgemeinde gesondert festgesetzt.

§ 13

Marktamt

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insoferne nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Stadtgemeinde Friesach.

§ 14

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft wird.

§ 15
Widerruf

Bei Übertretung dieser Marktordnung kann durch Organe der Stadtgemeinde die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2001, Zahl: 828/2001, außer Kraft.

Friesach, am 28.09.2022



Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner